

Zwischenprüfung im Ausbildungsberuf »Arzthelferin/Arzthelfer«

Die Sächsische Landesärztekammer führt die nächste schriftliche Zwischenprüfung im Ausbildungsberuf „Arzthelferin/Arzthelfer“ am Montag, dem **7. Juli 2003, 8.00 - 10.00 Uhr**, durch.

Folgende Prüfungsorte für die Zwischenprüfung wurden festgelegt:

Regierungsbezirk Chemnitz

Berufliches Schulzentrum für Gesundheit und Sozialwesen, Außenstelle
An der Markthalle 10, 09111 Chemnitz

Berufliches Schulzentrum für
Wirtschaft und Gesundheit
Wielandstraße 51, 08525 Plauen

Regierungsbezirk Dresden

Sächsische Landesärztekammer
Schützenhöhe 16, 01099 Dresden

Berufliches Schulzentrum für
Wirtschaft und Soziales
Carl-v.-Ossietzky-Straße 13 - 16,
02826 Görlitz

Regierungsbezirk Leipzig

Berufliches Schulzentrum 9
Gesundheit und Sozialwesen
Schönauer Straße 160, 04207 Leipzig

Berufliches Schulzentrum Torgau
Reptitzer Weg 10, 04860 Torgau

TeilnehmerInnen an der Zwischenprüfung sind
Auszubildende des zweiten Ausbildungsjah-

res und Umschülerinnen, die in diese Fachklassen integriert sind.

Anmeldeformulare und Gebührenbescheide für die Prüfungsgebühren erhalten alle auszubildenden Ärzte von der Sächsischen Landesärztekammer.

Die Anmeldung zur Zwischenprüfung hat bis zum **31. Mai 2003** zu erfolgen.

Die Freistellung zur Zwischenprüfung umfasst nur den Zeitraum der Prüfung (§ 7 Berufsbildungsgesetz). Die Auszubildenden und Umschülerinnen gehen anschließend wieder in die Arztpraxis oder zum Unterricht.

Auszubildende, deren 18. Lebensjahr zum Ende des ersten Ausbildungsjahres noch nicht vollendet war, sind verpflichtet, eine ärztliche Bescheinigung über die erste Nachuntersuchung nach § 33 Jugendarbeitsschutzgesetz spätestens am Tage der Anmeldung zur Zwischenprüfung bei der Sächsischen Landesärztekammer vorzulegen, soweit dies noch nicht erfolgt ist.

Anderenfalls ist die Eintragung der Auszubildenden aus dem Verzeichnis der Auszubildenden nach § 32 Abs. 2 Berufsbildungsgesetz zu löschen.

Die Teilnahme an der Zwischenprüfung ist nach dem Berufsbildungsgesetz und der Verordnung über die Berufsausbildung zum Arzthelfer/zur Arzthelferin eine der Zulassungsvoraussetzungen für die Teilnahme an der Abschlussprüfung.